

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73



Begen eines
Vor die Magdeburgische

Ritterschafft 149

Aufzurichtenden besondern und allgemeinen

Land-Buchs

Und

REGISTRATUR.

De dato Berlin den 25^{ten} Febr. 1729.

Magdeburg/ Gedruckt bey Christoph Salfelds Königl. Preuß. Regie-
rungs-Buchdr. nachgelassenen Witwe.

407 .



Wort eines
schönverwandten

Wort

Wort

Wort

und

REGISTRATUR.

De dato Berlin den 2^{ten} Febr. 1729.

Ergebenst
Königl. Preuss. Regier.





Nachdem Seine Königliche Ma-

jestät in Preussen ꝛ. ꝛ. Un-

ser allergnädigster Herr aus Königlichem
Landes-Väterlicher Gnade und Clementz gegen
Dero getreue Ritterschafft im Herzogthum Magdeburg die in
demselben gelegene Ritter- und Mann-Lehn-Güter gegen Er-
legung eines gewissen jährlichen Canonis ad 40. Thalt. von
einem jeden Ritter-Pferde, welches vormahls davon prä-
stiret werden müssen, vor allodial und Erbe erkläret, doch
dergestalt, daß denen Agnatis das Successions-Recht,
so Sie durch die vormahlige Mit-Belehnschafft an denen Gü-
tern erlanget, ungekräncket nach wie vor verbleiben, von de-

294
nen Successoribus aber, wenn Sie die Majorennität erreicht, der Eyd der Unterthänigkeit prästiret werden solte; Darbey aber Dero getreuen Ritterschafft, in der den 4. Augusti 1719. ertheilten allergnädigsten Asssecuration §. 13. zur freyen disposition gestellet, zu Haltung einer richtigen Successions - Ordnung in ihren Familien eine absonderliche Registratur, ingleichen zu Erhaltung des Credits ein absonderliches Land - Buch, zu Verzeichnung derer auf denen Güttern haftenden Schulden aufzurichten, worzu Ihnen denn alle nöthige Nachrichten aus der Magdeburgischen Lehns - Cansley communiciret werden solten; Worbey Se. Königl. Majestät auch allergnädigst declariret, daß so lange dergleichen Land - Buch nicht gefertiget, wegen aller Handlungen so wegen der Magdeburgischen Ritter - Gütter geschehen und vorgenommen werden mögten, es seyn Kauf - Contracte oder Hypothec - Verschreibungen, oder sonst von Magdeburgischer Regierung gesuchte Eintragung und Confirmation jedoch letzte ohne Entgeld, gegen die gewöhnliche Schreib - Gebühren ertheilet, solche Confirmation auch in die Litteraria eingetragen werden, und eben den effect haben solten, welchen vor der Lehn - Veränderung der ertheilte Consens ratione validitatis praelationis und sonst überall gehabt, und operiret; Da aber von der Magdeburgischen Ritterschafft binnen so geraumer Zeit dergleichen Land - Buch und Registratur nicht zum Stande gebracht; Se. Königl. Maj. aber verschiedentlich wegen Ertheilung Dero allergnädigsten Confirmation in solchen Fällen behelliget werden, da doch nach aufgehobener Lehnbarkeit die schriftliche Handlungen, worüber die Confirmation gesucht worden, zu Haltung einer richtigen Successions - Ordnung bey denen Familien wie nicht weniger zu der Paciscenten Sicherheit in das Land - Buch hätten sollen eingetragen werden; über dieses auch bey der Magdeburgischen Lehns - Cansley, wegen der ad interim allergnädigst verwilligten ordentlichen Eintragung solcher Handlungen sich ein und ander Zweifel ereignet: So seynd
Et.

Se. Königl. Majest. in Preussen etc. aus Landes- Väterlicher Gnade und Clementz gegen Dero getreue Magdeburgische Ritterschafft, daher bewogen worden, bey der Lehns- Curie daselbst ein besonderes und allgemeines Land- Buch und Registratur vor die Ritterschafft und vormahlige Lehn- Leute, als ein sicheres Mittel aufrichten zu lassen, darinn bey vorkommenden Veränderungs- Fällen wegen der Succession in denen Adeltichen Familien zu Verhütung aller Confusion und Unordnung das Nöthige vorgeschriebener massen, notiret, die Paciscenten bey Kauff- Contracten, Hypothec- Verschreibungen, Ehe- pecten und dergleichen, gnugsame Sicherheit finden, und diejenigen, so darbey einiges Interesse haben, wissen mögten, wo sie sich deshalben zu melden haben; Wie Sie denn zu dem Ende Dero Magdeburgische Regierung allergnädigst rescribiret, und befohlen, daß Sie ohne allen weitem Aufschub ein allgemeines Land- Buch und Registratur bey der Lehns- Cansley vor die Ritterschafft und ehemahlige Lehn- Leute durch den Hoff- Rath Neussen anlegen und verfertigen lassen sollte, worinnen alle Veränderungen, so sich in denen Familien bey Sterbe- Fällen und sonst ereignen, auch alle schriftliche Handlungen, so oben erwehnet, und wie sie sonst Nahmen haben, annotiret werden könten.

Se. Königl. Majest. haben demnach, um allen que- relen und Unordnungen vorbeugen zu lassen, Dero getreuen Ritterschafft und andern ehemahligen Vasallen zum besten fer- ner in Gnaden resolviret:

S. I.

Daß dasjenige, was in gedachtes Land- Buch ein- geschrieben und registriret wird, von eben der Krafft und Verbindlichkeit seyn solle, als der vormahls vor der Lehns- Vererbung ertheilte Königl. Consens; Die Handlungen hingegen, welche nicht in sothanes Land- Buch registriret und eingetragen worden, denen vormahligen nicht consentirten gleich geachtet, und denenjenigen, so darinnen notiret, so wohl

B

bey

0 04
bey entstehenden Concurs-Processen, als sonst überall postponiret werden sollen.

§. 2.

Se. Königl. Majest. declariren und wollen aber allergnädigst, daß dadurch der aufgehobenen Lehnbarkeit, und des halben ergangenen Assecuration auf keine Weise präjudiciret, Dero getreuen Magdeburgischen Ritterschafft auch dasjenige, was wegen des Land-Buchs in der allergnädigsten Assecuration vom 4ten Augusti 1719. §. 13. disponiret und verordnet worden, wenn Sie es nöthig findet, und sich deshalb geziemend melden wird, unbenommen seyn und bleiben solle.

§. 3.

Wie Sie denn Dero getreuen Ritterschafft im Herzogthum Magdeburg frey geben, bey der Regierung und Lehns-Canzley schriftlich anzuzeigen, wie Sie es mit Verpfändung und Veräußerung der Adelicchen Güther, mit der dispositione ultimorum Voluntatum, Versicherung und Abfindung der Wittwen, Erbnehmung der Ehe-Gatten, Ausstattung der Töchter, Succession der Agnaten und Theilung der Güther in Ihren Familien gern gehalten haben mögten, damit solches nach geschעהer Überlegung und abgestatteten Bericht zu Er. Königl. Majest. allergnädigsten Entschliessung und bedürffenden Falls Confirmation eingesandt werden könne.

§. 4.

Inzwischen ist Er. Königl. Majest. allergnädigster Wille und Befehl, daß Dero Magdeburgische Regierung über die vorgeschriebene Einrichtung des vor die von Adel angelegten Land-Buchs und Registratur beständig halten, und in Sententionando darnach sprechen, jedermänniglich sich auch nach derselben als einem inviolablen Gesetz allergehorsamst achten solle.

§. 5.

Damit nun die Magdeburgische Ritterschafft von der Einrichtung des vor Sie bey der Lehns-Canzley aufzurichtenden Land-Buchs und Registratur vollkommene Nachricht haben,

ben/ und ein jeder wissen möge/ wie künfftig die Supplicata, wor-
 mit die Obligationes und schriftliche Handlungen zu übergeben/
 einzurichten seyn: So ist zu dem Ende ein Entwurf/ hierbey ge-
 füget / woraus ein jeder von demjenigen / was in das Land-
 Buch zu registriren ist/ sich umständlich informiren kann. Es
 bestehet dasselbe aus lauter Tabellen/ welche nach dem Alpha-
 beth eingerichtet / und in 10. Classes getheilet sind/ da denn
 die Nachrichten in jede Classe nach der Rubric eingetragen und
 registriret werden, damit man gleich aus der Inspection des Land-
 Buchs vollkommene Nachricht von denen Adelicchen Familien und
 deren Güthern haben könne.

§. 6.

Die Obligationes und schriftliche Handlungen aber wer-
 den besonders abgeschrieben, nach dem dato deren Einschreibung
 ins Land-Buch folliret, und wenn ein Convolut derselben bey-
 sammen/ ordentlich eingebunden, in dem Land-Buche aber wird
 notiret, qua pagina die Obligation in dem Literario zu finden
 sey.

§. 7.

Es sollen in das Land-Buch eingeschrieben und notiret
 werden: Alle und jede Possesores und ictige Inhaber der Rit-
 ter- und Adelicchen Güther, welche sich binnen Jahr und Tag
 bey der Magdeburgischen Lehns-Cansley schriftlich melden und
 anzeigen sollen, wes Rahmens/ und in welchen Jahren Sie ge-
 bohren seyn/ wie viel Söhne und Töchter Sie am Leben ha-
 ben? in welchen Jahren dieselben gebohren? was vor Gesamt-
 Händer zu denen Güthern vorhanden? Wer unter denenselben
 die nächste Anwartsung auf denen Güthern habe? was die Gü-
 ther werth? Wo sie gelegen? Wie viel Schulden darauf haf-
 ten? quo jure vel Titulo, welches gebührend dociret, und durch
 Documenta bescheiniget werden muß, ein jeder die Güther be-
 sitze? Wer der nächste Successor auf Abgang des Possessoris
 und dessen Descendenten darinnen sey? Ob und wer darauf von
 Se. Königl. Majest. expectiviret sey? An welchen Güthern er
 die gesammte Hand habe? Worbey doch einem jeden unbenom-
 men, sich der vorhin ertheilten Lehn-Briefse und Registratu-
 ren in der Lehns-Cansley zu bedienen.

§. 8.

Wenn ein Todes-Fall geschichet: So soll gleichfalls von
 dem Successore des Verstorbenen binnen Jahr und Tag schrifte-
 lich angezeigt werden, wie viel Söhne und Töchter von dem
 defuncto am Leben? Wes Alters dieselben seyn? wie die Gü-
 ther getheilet werden? wer hiernächst das Jus Succedendi dar-
 an ha-

an habe? damit solches alles richtig registriret werden könne. Für solche und vorher erwehnte Einzeichnung soll ein jeder Possessor und Successor nicht mehr als 1. Rthlr. zu erlegen schuldig seyn. Solte er aber über Jahres-Frist sich nicht melden/ soll er das duplum dafür entrichten.

§. 9.

Im übrigen müssen auch die Successores bey solchen Ritter- und ehemahligen Lehn-Güthern/ nicht weniger die Agnati nach Absterben ihrer Väter, so bald sie die Majorennität erreicht/ innerhalb Jahr und Tag zu Ablegung des Eydes der Unterthänigkeit bey der Lehns-Canzley sich gebührend angeben/ und Terminum suchen, auch sodann in Person/ oder so viel die Adelichen betrifft/ durch einen Bevollmächtigten ihres Standes/ gedachten Eyd abschweren/ bey Vermeidung funffzig Rthlr. Straffe/ auch wenn die Versäumnis ein Jahr oder länger dauern solte, schärfferer Bestrafung/ wie dergleichen Nachlässigkeit oder Verachtung des Landes-Herrn verdienet.

§. 10.

Falls auch jemand mit seinem Bruder oder Vettern ein Pactum Successionis errichtet, soll er solches binnen Jahres-Frist registriren lassen, und soll solches Pactum nicht eher seine Gültigkeit haben, bis es ins Land-Buch registriret worden. Auch sollen Fidei Commissa Familæ vor Ablauf eines Jahres à die mortis desjenigen/ welcher selbige errichtet, oder wo dergleichen schon vorhanden und nicht bereits confirmiret, bey neu vorkommenden Sachen nicht eher attendiret werden, als von der Zeit deren publication und darauf zur bestimmten Zeit geschehenen Einschreibung ins Land-Buch/ welche doch, wenn die bestimmte Zeit beobachtet, bis auf die Zeit der publication zurück/ ihre Krafft haben muß/ und sollen vor jeden Schein einer Einzeichnung 8. Gr. ausser dem gestempelten Papier gegeben werden.

§. 11.

Es soll auch die Einschreibung derer auf den Güthern haftenden Schulden und Hypothequen binnen Jahres-Frist geschehen, dergestalt/ daß ratione præteriti die mit Königl. Consens verscriebene Schulden und Hypothequen auf die consentirete Jahre bey Kräfften bleiben; ratione futuri aber/ und wenn die consentireten Jahre verlossen/ muß die Einschreibung ins Land-Buch von neuen, doch ohne sich an die in vorigen Consensen gesetzte Fristen zu binden/ geschehen, auch alle nachhero contrahirete Schulden und Hypotheec-Versreibungen/ binnen der gesetzten Frist ins Land-Buch eingetragen und registriret werden. Wie denn solche eingeschriebene Schulden und Hypothequen eben die Krafft/ Jus prælationis und andere jura haben sollen, als die vormahls mit Königl.

Königl. Consens bestätigte Posten gehabt. Wann aber die Einzeichnung solcher Posten ins Land-Buch versäumt wird, und nachbleibet/ sollen dergleichen mutua und Verschreibungen, wenn sie gleich sonst privilegiret, auch tempore priora seyn, denen ins Land-Buch annotireten, nachgesetzt werden, die mutua und Verschreibungen aber, welche a dato der Königl. allergnädigsten Assurance bishero gemachet, sollen ihre Krafft und priorität nach dem dato der gesuchten Registratur haben.

§. 12.

Es sollen auch alle Ehe-Stiftungen und alienationes der Güther, sie mögen erblich oder wiederkäufflich, oder cum pacto antichretico geschehen, in das Land-Buch in Jahres-Frist verzeichnet werden, damit solche alienationes ihre völlige v alidität erlangen/ als welche ohne Einzeichnung keine Gültigkeit als nur inter Contrahentes noch ein Jus reale haben, diese aber sollen wegen der Versäumung der Zeit das Duplum vor die Einschreibung, wenn Sie selbige hernach suchen, zu erlegen, schuldig seyn.

§. 13.

Gleichergestalt sollen alle Schulden, so in der Zeit, da Se. Königl. Majest. die Lehns-Commission angeordnet, und bey der Lehns-Sanzley nichts ausgefertigt worden, bis dahin/ da diese Constitution publiciret, contrahiret, und dafür die Güther verpfändet, auch alle andere Handlungen, wovon im vorsehenden §. geordnet, ins Land-Buch eingetragen werden.

§. 14.

Was nun solchergestalt ins Land-Buch einzuzeichnen, solches ist mittelst eines umständlichen an Se. Königl. Majest. gerichteten Memorials zu suchen, auch die Original-Handlungen, als Obligationes, Verkauf/ Vertausch, Vergleich und Theilungs-Rescesse, Ehe- und Successions-Pacta und dergleichen mit zu übergeben: Da dann der Hoff-Rath Neussen als Magdeburgischer Lehn-Rath und Secretarius nach seinem geleisteten Eyde das exhibitum darauff verzeichnen, so fort gegen Erstattung der Copialien und vidimation glaubwürdige und accurate Copeyen von denen Documenten, wenn keine zureichende vidimirte Copey eingesandt/ machen, was eingekommen, nach dem dato, da es übergeben, registriren, und solche mit den Original-Documenten und Copeyen, auch seiner gemachten Registratur vorzeigen soll: Da denn die Registratur, wenn selbige nachgesehen, und richtig befunden worden, unterzeichnet/ die Copeyen der Documenten ad Acta überschrieben, auch auf das Memorial daß, und wie die recognition der Bestätigung einer zu Eintragung übergebenen Handlung zu ertheilen, und daß die Einzeichnung ins Land-Buch geschehen solle, decretiret werden soll, welches denn ungesäumt geschehen,
 C und

804
und von dem Hoff-Rath Neussen ausgefertigt werden muß; Die Attestata oder recognitions- und Confirmations-Scheme aber sollen von dem Regierungs-Præside, oder in dessen Abwesenheit Vice-Præside oder Directore, auch Hoff-Rath Neussen unterschrieben/ und mit dem Regierungs-Secret besiegelt, nach der Vollziehung dem Impetranten nebst denen Original-Documenten ausgeantwortet, und zurück gegeben werden.

§. 15.

In das Land-Buch werden auch alle Obligationes, Ehe-Stiftungen/ auch Erb-Verträge eingetragen/ und wenn der Hoff-Rath Neussen oder Zeitiger Lehns-Secretarius die Originalia mit denen Copeyen collationiret hat, giebet er die Originalia so fort zurücke; die übergebene Gerichtlich vidimirte Copeyen aber werden in An-Lehns-Registaturen ad Acta gelegt.

§. 16.

Für die Eintragung der Schulden/ Hypothequen/ Verkauf und Veräußerung der Güther/ soll von jedem Hundert Rthlr. der aufgenommenenen Schuld/ oder des accordirten pretii 8. Gr. erlegt vor die Eintragung einer Ehe-Stiftung aber zwey Thlr. gezahlet werden. Für ein pactum Successiones zu registriren zwey Rthlr. ein jeder Gesamt-Händer giebet vor die Einzeichnung und recognition 8. Gr. Einen Kauf-Contract so wohl erblich als wiederkäuflich, ingleichen von Pacht-Contracten zu registriren wird von jedem hundert Rthlr. inclusive des Recognitions-Scheins gegeben 8. Gr. für einen Extract ohne Copial-Gebühren 8. Gr. Copial-Gebühren vor jeden Bogen 2. Gr. und bey präfixung des Eydes der Unterthänigkeit so in der Regierung geschehen muß/ werden zwey Thlr. erlegt.

§. 17.

Allerhöchst besagte Se. Königl. Majestät haben hierbey die Landes-Väterliche allergnädigste Intention, Dero getreuen Ritterschafft Bestes und Sicherheit/ auch gute Ordnung bey denen Güthern zu befördern; daher seynd Sie auch allergnädigst zu frieden/ daß wenn dieselbe hiernächst etwas zu mehrerer Nichtigkeit und Ordnung dieses gemein nützigen Wercks in Unterthänigkeit an Hand zu geben, nöthig oder heilsam finden mögte/ Se. Königl. Majest. Dieselbe damit in Gnaden hören/ und solche Verfügung deshalb machen werden/ daß Sie dereinst Dero Ihnen zutragende Königl. Gnade ferner erkennen mögen.

§. 18.

Damit auch künfftig diejenigen/ so nöthig halten/ sich der Lehn-Registaturen zu bedienen/ daselbst alles beykommen finden/ und nicht gezwungen werden/ in Ungewisheit/ wo die benöthigte Nachrichten vorhanden/ hin und wieder herum zu suchen/ oder gar
aus

aus Mangel völliger Information etwas zu veräumen/ oder ihnen zu präjudiciren: So wollen Se. Königl. Majest. auch/ daß hinführo die Land-Räthe alljährlich/ und zwar zu Ende des Jahres vollständige Tabellen/ von den Veränderungen bey den Güttern/ so ehemahls Lehn gewesen/ auch denen Familien vorgehen/ an die Lehns-Canzley einsenden sollen/ so wie selbige bisher an die dortige Krieger- und Domainen-Cammer eingesandt worden/ und ferner eingesendet werden müssen/ welche der Hoff-Rath Reussen in guter Ordnung zu halten/ und wenn es nöthig/ bey den Lehns Registraturen zu notiren hat.

Zu eben solchem Ende ist auch Dero ernster Wille und Befehl/ daß die Processse über vormahlige Lehn- iewo Ritter-Güter bey der Lehns-Canzley bleiben/ und was davon abgezogen/ ohne einiges Einwenden und Aufenthalt dahin wieder gebracht/ und von Dero Landes-Regierung hierüber mit Nachdruck gehalten werden solle.

Weshalb denn auch/ wenn Arreste auf Ritter-Güter und vormahlige Lehn gesucht werden/ solches bey der Lehns-Canzley geschehen/ daselbst justificatio geschehen/ der Arrest-Process ausgeführet/ und der Arrest ins Land-Buch eingetragen werden/ außer dem kein Arrest/ wenn er gleich in andern expeditionen impetret/ die Güther affectiren soll. Wie denn auch wenn über solche Güther concursus entstehen/ so Substantiam des ehemahligen Lehns/ und dessen distraction betreffen/ selbige vor der Lehns-Canzley geführet/ und daselbst nach erfolgten distractionen/ selbige in der Zeit/ da dergleichen Eintragungen nach der Ordnung sich gebühren/ in das oft erwähnte Buch eingetragen/ außer dem nicht vor Recht beständig gehalten werden sollen/ wie denn auch die Auflassungen bey alienation solcher Güther allerdings vor die Lehns-Canzley gehören.

§. 21.

Damit auch alles desto richtiger und accurater bey dem Land-Buch und Einschreibungen zugehen/ und ein jeder/ der Interesse darbey findet/ desto mehr Vertrauen darzu haben/ und seines zustehenden Rechts/ so durch die Eintragung erlanget werden/ gewiß seyn möge/ und jedesmahl bedürffenden Falls sicher dahin recurriren könne; So behalten Se. Königl. Majest. Ihre bevor/ jemand aus Dero Regierung ins besondere die Aufsicht über solches Land-Buch aufzutragen/ und von Zeit zu Zeit solches nachzusehen/ und wenn es nöthig/ was der Sachen Nothdurfft erfordert/ und zu Erreichung des heilsamen Zwecks beförderlich seyn kann/ gebührend zu erinnern.

204

Und damit alles was vorstehet, desto genauer eingeführet und observiret werde: So befehlen Se. Königl. Majest. Dero Regierung allergnädigst/ doch ernstlich/ und bey Vermeidung Königl. Ungnade, in Zeit von vier Wochen nach Einlangung dieses Königl. Edicts, den Inhalt davon ins Werck zu richten/ darüber auch mit allem Nachdruck zu halten/ damit diejenigen/ welchen hieran gelegen/ vor ihre Sicherheit und Bestes behörig sorgen können/ und Se. Königl. Majest. mit überflüssigen Consens und Confirmations-Suchen nicht weiter behelliget werden; Dero getreue Ritterschafft auch und ehemahlige Lehn-Leute die Königl. Gnade in Aufhebung der Lehne/ auch hierbey und sonderlich in Ersparung schwerer Kosten fruchtbarlich genießen mögen.

Und hat die Regierung auch damit dieses zu jedermannes Wissenschaft kommen/ und ein jeder sich darnach allerunterthänigst richten könne/ dieses Edict sofort durch den Druck publiciren und bekannt machen zu lassen/ auch von dem Abdruck eine gewis Anzahl Exemplarien mit nächstem einzusenden. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin den 23ten Febr. 1729.

Friderich Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.

Faint, mostly illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

A

TABELLE

Welche anzeigen, wie das

Land = Buch

Ben der Magdeburgischen Lehns = Kanzley

Vor die

Ritterschafft

150

Und die

von Adel

nach dem Alphabeth eingerichtet, und was
in eine jegliche Classe oder Columnne notiret und
registriret werden solle.



Der ictige Besitzer der Güter dessen Nahmen und Alter.

Desen Kinder Söhne und Töchter deren Nahmen und in welchen Jahren dieselben gebahren.

Desen Agnaten und Gesamts Gänder und wie dieselben in denen Güthern nach einander succediren. Auch ob jemand und wer auf die Güther expectiviret sey.

Die Güther deren Werth situation, wie viel davon jährlich pro Canone zu geben/ quo jure & Titulo er dieselben besitze u. an welchen Güthern diese Familie ein Successions-Recht habe?

Die Schulden so an denen Güthern haften deren Quantum, und wer die Gelder darzu vorgeschossen?

Pacta si der Güther wegen erricht worden/ auch Ehe-acta und fidei commissa familiar.

Wenn und zu welcher Zeit die Einschreibung der Obligation des Arrests u. übrigen schriftlichen Handlungen in das Land-Buch geschehen und qua pagina dieselben in dem Literario bey der Lehns-Cassley zu finden?

Vormundschafften so der ictige Possessor der Güther über sich hat/ und wenn ihm dieselben aufgetragen?

Die Agnaten welche in die Beschreibung der Güther und in die pacta contentiret und welche darin nicht contentiret?

Wenn die Schulden begahlet und die Obligation in dem Land-Buche und literario ausgelöschet/ die Vormundschafften geendiget und Rechnung davon abgelegt worden?

A.

TABULAE

Handwritten title in Gothic script, likely 'Tabulae'.

Handwritten text in Gothic script, likely a subtitle or introductory text.

Handwritten title in Gothic script, likely 'Hinterlassenschaft'.

Handwritten text in Gothic script, likely a section header.

Handwritten text in Gothic script, likely a list of contents or a preface.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

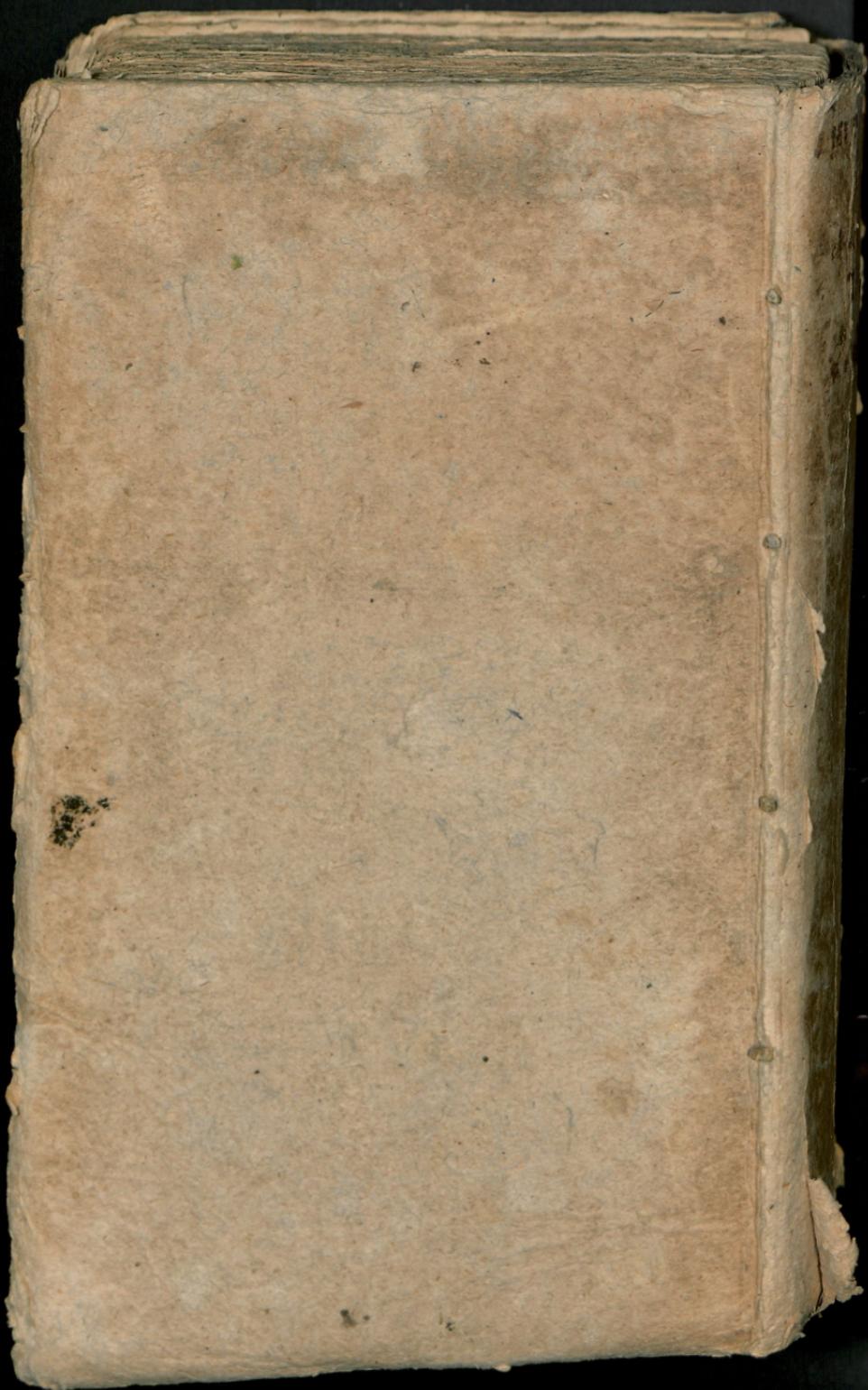
Nr 93 = Handchriften

Retro U

DA

201





1749

1749

1749

Begen eines

Magdeburgische

erschafft

besonderen und allgemeinen

und-Buchs

und

TRATUR.

Berlin den 25^{ten} Febr. 1729.

Christoph Salfelds Königl. Preuß. Regie-
schdr. nachgelassenen Wittve.

